

Publikationsanforderungen

Zur Initiative Breitband Austria 2030

Version 1.0.0



Wien, April 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: VI/10 Telekompolitik und IKT-Infrastruktur (Breitbandbüro)

Wien, April 2024.

Anforderungen

Die im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2030 erlassene Sonderrichtlinie BBA2030: Access (BBA2030:A), BBA2030: OpenNet (BBA2030:ON) sowie BBA2030: Connect (BBA2030:C) unterstützen die in der Breitbandstrategie 2030 festgelegte Zielsetzung, Österreich bis 2030 flächendeckend mit symmetrischen gigabitfähigen Zugangnetzen zu versorgen.

Dieser Leitfaden legt die Publikationserfordernisse geförderter Ausbauvorhaben der Förderungsinstrumente BBA2030:A und BBA2030:ON der Initiative Breitband Austria 2030 fest, welche finanzielle Mittel des österreichischen Aufbau- und Resilienzplanes – der Subkomponente 2-A Breitband – erhalten.

Gemäß Artikel 34 Verordnung (EU) 2021/241 sowie Artikel 10 Financing Agreements Ref. Ares (2021)5794508 – 22/09/2021 machen die Empfänger von Unionsmittel durch die kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält, indem das Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ vorgesehen werden.

Abbildung 1: Unionslogo mit Finanzierungserklärung, 2024



In Kombination mit dem Unionslogo und der Finanzierungserklärung ist stets auch das Logo des Breitbandbüros¹ zu verwenden, und auf die flächen- bzw. größenmässige Ausgewogenheit beider Logos bzw. Symbole zu achten.

Abbildung 2: Logo des Breitbandbüros, 2024



Daneben ist im Sinne eines möglichen Co-Brandings auch auf alle weiteren an der Förderung beteiligten Landesstellen in angemessener Form hinzuweisen, sofern entsprechende Erfordernisse von der jeweiligen Stelle gestellt werden und diese im Rahmen der EU-Vorgaben (die Anzahl der Partnerlogos ist auf maximal drei beschränkt) realisiert werden können.

Als Endempfängerinnen bzw. Endempfänger von Unionsmitteln (folgend kurz die Begünstigten) haben die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer der Ausschreibungen der Förderungsinstrumente Breitband Austria 2030: Access bzw. Breitband Austria 2030: OpenNet die in dieser Unterlage genannten Verpflichtungen betreffend Öffentlichkeitsarbeit, Information, Kommunikation und Publizität nachzukommen. Diese sind grundlegend für den Zeitraum ab dem Projektstarttermin des geförderten Vorhabens bis mindestens zum Ende der Betriebspflicht einzuhalten.

Wird diesen vor Ablauf des zuvor genannten Zeitraumes nicht entsprochen – beispielsweise durch Entfernung bzw. aus dem Verkehr ziehen von Elementen, Objekten bzw. Beiträgen, ist dies der Abwicklungsstelle FFG jedenfalls zu melden und hierfür eine nachvollziehbare Begründung darzulegen. Innerhalb dem zuvor genannter Zeitraum ist von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer für deren unverzügliche Wiederherstellung Sorge zu tragen. Die Kosten trägt zur Gänze die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer. Zu beachten ist ein möglicher Rückforderungsstatbestand bei Nichteinhaltung innerhalb dieses Zeitraumes.

¹ Downloadbar unter: https://data.breitbandbuero.gv.at/breitbandbuero.gv.at_Logo.zip

Jegliche Aufwände im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit, Information, Kommunikation und Publizität gelten als nicht förderbare Kosten gemäß der jeweils zutreffenden Sonderrichtlinie.

Die verpflichtende Kennzeichnung nach den in dieser Unterlage angeführten Anforderungen umfasst die folgenden Kategorien:

- a) für physische visuelle Elemente,
 - i) bei allen vom geförderten Ausbauvorhaben umfassten Ortszentralen, PoPs, Vermittlungsstellen, Containern und Faserverteilern sowie
 - ii) jeweils bei einem öffentlichen Gemeindeaushang in jeder der vom geförderten Ausbauvorhaben umfassten Gemeinde;
- b) für visuelle Elemente der Online-Kommunikation auf Websites mit unmittelbarem Bezug zum geförderten Ausbauvorhaben;
- c) für alle Materialien (in elektronischer wie gedruckter Form) im unmittelbarem Zusammenhang zum geförderten Ausbauvorhaben und mit
 - i) Informations-, Werbe-, Public Relations- bzw. Marketing-Tätigkeiten, wie u.a. Veranstaltungen – Konferenzen, Messen, Tagungen, Seminaren, Schulungen
 - ii) Printmedien – Broschüren, Magazine, Zeitschriften, Inserate, Flyer, Anleitungen, Folder, Beschreibungen, Präsentationsfolien, Aussendungen, Anzeiger, Ankündigungen, wie ebenso
 - iii) Retail- und Wholesale-Dienstleistungs- bzw. Produktangeboten und Standardangeboten.

Die Wahl des Layoutformats erfolgt in Abhängigkeit der obenstehenden Kennzeichnungskategorie sowie der Gegebenheit der betreffenden Elemente, Objekte, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen, Webseiten bzw. Materialien und deren Möglichkeiten zur Platzierung. Die Anwendung beschränkt sich grundlegend auf die Verwendung in deutscher Sprache.

Zur Gestaltung des Layouts sowie der Inhalte von physischen visuellen Elementen ist von den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern der Online-Layout-Generator der EU² zu verwenden. Dabei ist grundlegend das flächenmässig größtmögliche Layoutformat zu verwenden (Poster, Plakatwand oder Schilder). Zur Kennzeichnung physischer visueller

² https://ec.europa.eu/regional_policy/policy/communication/online-generator_de?lang=de

Elemente des geförderten Ausbauprojekts ist jedenfalls das Format DIN A3 zu verwenden.

Tabelle 1 Beschreibung der Feldinhalte des Online-Layout-Generators der EU, 2024

Feldbezeichnung	Anforderungsbeschreibung
Titel	Zu verwenden ist der Projekttitel laut dem Förderungsvertrag
Beschreibung	Zu beschreiben ist der Nutzen (bspw. die Errichtung von Glasfaser-Anschlüsse für gigabitfähige Breitbandanschlüsse von Endkunden) für die Endkundinnen bzw. Endkunden unter Angabe von konkretem Zahlenmaterials (beispielsweise die Anzahl verfügbar gemachter Haushalte infolge des geförderten Ausbauprojekts)
Partner bzw. Co-Finanzierung	Anzugeben ist verpflichtend das Breitbandbüro, und – optional und soweit vorgegeben – diejenigen weiteren Stellen von Co-Finanzierungen wie Anschlußförderungen der Länder.
Projekthomepage	Anzugeben ist der Link zur Webseite der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers, jedoch keine Produkt-, Marken- oder PR-Links
Zeitangaben	Anzugeben sind das Monat und Jahr des Projektbeginns bzw. des (geplanten) Projektendes laut Förderungsvertrag bzw. Endabrechnung laut dem Förderungsvertrag
Gesamtbudget	Anzuführen sind die Projektkosten des geförderten Ausbauprojekts laut Förderungsvertrag
EU-Förderung	Anzuführen ist der Förderungsbetrag laut Förderungsvertrag
Logo EU-Förderung	Auszuwählen ist Next Generation EU
Verantwortlich für die Veröffentlichung	Anzuführen ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer
Sprache	Zu verwenden ist die deutsche Sprache
Partnerlogo	Zu berücksichtigen sind verpflichtend das Logo des Breitbandbüros sowie der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers (jedoch keine Produkt-, Marken- oder PR-Logos bzw. Symbole) und optional und soweit vorgegeben der Stellen von Co-Finanzierungen wie Anschlußförderungen der Länder
Copyright	Zu berücksichtigen ist der Wortlaut „EU, Breitbandbüro“ inkl. Jahreszahl der konkreten Veröffentlichung, wie bspw. „EU, Breitbandbüro 2024“

Betreffend Kennzeichnungen gemäß Punkt b) und c) sind zumindest das Unionslogo mit Finanzierungserklärung aus Abbildung 1 und das Logo des Breitbandbüros aus Abbildung 2 zu verwenden. Dabei einzuhalten sind die Vorgaben zu:

- Die Tools zur Unterstützung der Sichtbarkeit der EU 2021-2027: Markenbuch für Verwaltungsbehörden und Begünstigte eines Projekts³,
- die Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021–2027: Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln⁴,
- die EU-Logos bzw. Symbole in unterschiedlichen Grafikformaten zum Download⁵.

Ausgenommen von diesen Verpflichtungen sind Unternehmen – die Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers sowie Sub- und SubSub-Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer – die von sogenannten sekundären wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der Maßnahme (Anmerkung: des geförderten Ausbauvorhabens) umfasst sind und keinen unmittelbaren wie mittelbaren Vorteil im Sinne der Zielsetzungen durch die Maßnahme erhalten. Darunter zählen unter anderem Bauunternehmungen, Planerinnen bzw. Planer, Herstellerinnen bzw. Hersteller sowie Lieferantinnen bzw. Lieferanten von Komponenten welche seitens der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers mit der Errichtung bzw. Lieferung von Teilen oder dem Ganzen des vertraglich vereinbarten Förderungsgegenstandes beauftragt wurden bzw. werden.

Für Fragen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen das Team der FFG sowie das Breitbandbüro zur Verfügung.

Tabelle 2 Kontaktdaten Breitbandbüro und FFG, 2024

Bezeichnung	Kontaktdaten	Web
Breitbandbüro	breitbandbuero@bmf.gv.at	breitbandbuero.gv.at
Breitband-Team der FFG	+43 57755 7500 breitband@ffg.at	ffg.at/breitband

³ Abrufbar unter: [de.pdf \(europa.eu\)](#)

⁴ Abrufbar unter: [eu-emblem-rules_de.pdf \(europa.eu\)](#)

⁵ Abrufbar unter: [Download centre for visual elements](#) bzw. [Download von EU-Logos bzw. Symbole](#)

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

bmf.gv.at